

Rhein.Main.Fair e.V. Satzung

Präambel

Der bundesländerübergreifende Verein Rhein.Main.Fair e.V. fördert den Fairen Handel und Nachhaltigkeit in der Metropolregion FrankfurtRheinMain .

Der Verein setzt sich mit seinen Aktivitäten für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie „Agenda 2030“ (Sustainable Development Goals – SDGs) der Vereinten Nationen ein. Die Erreichung der SDGs ist für die Menschen in der „Einen Welt“ eine der großen globalen Herausforderungen, die durch geeignete zielorientierte lokale Maßnahmen unter Beteiligung möglichst vieler Akteure gelöst werden können.

Der Verein sieht seine Grundlage dabei in der Kampagne Fairtrade Towns. Eine der Hauptaufgaben des Vereins ist die Information, Weiterbildung und Vernetzung von Entscheidungsträgern und Entscheidungsträgerinnen aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Verwaltung (Landesebene, Kreisebene, Städte und Gemeinden), Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen, Religions- und Glaubensgemeinschaften, Zivilgesellschaft und Stiftungen.

Dies in und für die Metropolregion FrankfurtRheinMain in Angriff zu nehmen, im Sinne einer guten regionalen Zusammenarbeit auch mit direkt angrenzenden Landkreisen und deren kreisangehörigen Gemeinden als „erweiterte Metropolregion“, ist das zentrale Anliegen des Vereins Rhein.Main.Fair.

SATZUNG

des Vereins „Rhein.Main.Fair e.V.“

Sitz Hofheim

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen „Rhein.Main.Fair e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hofheim und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, der Entwicklungszusammenarbeit, des Umweltschutzes sowie die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Durchführung von entwicklungs- und handlungsorientierten Bildungsveranstaltungen, wie aktuellen und weiterbildenden Vorträgen (u.a. in Schulen, Kindergärten, Kirchengemeinden, Kommunen, Volkshochschulen, Universitäten etc.), Fair-Trade-Tagungen, Seminaren, Workshops und sonstigen gemeinsamen Aktionen, in denen der Gedanke der Nachhaltigkeit mit seinen ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Aspekten im Sinne der „Sustainable Development Goals (SDGs)“ der Vereinten Nationen vermittelt wird;
 - b) Informationsangebote und Informationsveranstaltungen für Kommunen und die Öffentlichkeit zu Fairem Handel und Fairer Beschaffung. Verbraucherinnen und Verbraucher in der erweiterten Metropole FrankfurtRheinMain sollen damit in ihrem konkreten Handeln zu solidarischem Verhalten gegenüber Menschen in den Ländern des globalen Südens, zur Entwicklung eines ressourcenschonenden Lebensstils und einer gerechten Gestaltung des Welthandels (Interessenausgleich zwischen Nord und Süd) angeregt und mithin der faire Handel zur Verbesserung der wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in den Ländern des globalen Südens gefördert werden - dies geschieht ohne selbst Handel zu treiben oder einzelne gewerblich tätige Unternehmen zu fördern;
 - c) Unterstützung und Durchführung von interkommunalen Umweltprojekten zu Klima- und Ressourcenschutz sowie nachhaltiger Entwicklung und internationaler Zusammenarbeit;
 - d) Förderung des Kontakts und Erfahrungsaustauschs zwischen Deutschland und den Ländern des Globalen Südens durch Vortragsveranstaltungen, Gesprächs- und Diskussionsrunden und sonstige Projekte, in denen die wirtschaftspolitische, ökologische,

kulturelle und soziale Lage der Industrie- und Entwicklungsländer dargestellt, Kenntnis über deren Wirtschaftsordnungen vermittelt und für das Verständnis untereinander sowie die Respektierung der bestehenden Unterschiede geworben und der Gedanke der „Einen Welt“ vertieft wird;

- e) Unterstützung von öffentlich-rechtlichen oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften gleicher Zielsetzung in der erweiterten Metropolregion FrankfurtRhein-Main.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein agiert parteipolitisch und religiös unabhängig und neutral.
- (4) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von dem Registergericht, dem Finanzamt oder einer Verwaltungsbehörde gefordert werden, alleine beschließen und anschließend der Mitgliederversammlung zur Kenntnis geben.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, die sich zu den Zielen des Vereins „Rhein.Main.Fair e.V.“ bekennen, werden. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Aufnahme in den Verein wird in Textform beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - 1. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
 - 2. Wegen satzungswidrigen oder vereinsschädigenden Verhaltens kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Ein begründeter Antrag hierzu kann von jedem Mitglied in Textform an den Vorstand gestellt werden. Dieser Antrag wird dem betroffenen Mitglied mit einer ausreichenden Frist zur Stellungnahme in Textform zugestellt. Der Vorstand entscheidet in der Sache. Gegen diese Entscheidung kann von den betroffenen Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach Entscheidungsverkündung eine Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingereicht werden, die bei der danach turnusgemäß stattfindenden Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Mitglieder, die mehr als 3 Monate nach Ablauf des Beitragsjahres noch keine Zahlungen geleistet haben, werden in Textform angemahnt. Kommt das Mitglied innerhalb von 3 Monaten dieser Zahlungsaufforderung nicht nach, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium, die Steuerungsgruppe und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 1. der/ dem Vorsitzenden
 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der/ dem Schatzmeisterin / Schatzmeister
 4. der/ dem Schriftführerin / Schriftführer

Dem Vorstand können darüber hinaus bis zu zwei Beisitzerinnen/Beisitzer angehören. Diese werden dann gewählt, wenn der Vorstand vor der Vorstandswahl einen Beschlussantrag auf Erweiterung des Vorstands für die nächste Amtsperiode um eine angegebene Anzahl an Beisitzern/Beisitzerinnen stellt und dieser Antrag von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Mitglied des Vorstands können ausschließlich Vereinsmitglieder oder Beauftragte von Mitgliedsorganisationen werden. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Die Aufgaben des Vorstands sind vor allem:
 - Die Führung des Vereins
 - Die Ernennung der Mitglieder des Kuratoriums und der Steuerungsgruppe
 - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung einer Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Die Mittelbewirtschaftung
 - Die strategische Planung des Vereins und die Ausrichtung am Vereinskonzzept
- (3) Der Vorstand wird zu Anpassungen von Satzungsänderungsentwürfen ermächtigt, soweit diese zur Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zur Erlangung bzw. zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern.
- (4) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Unterstützung der Vereinsarbeit einsetzen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium betreut die strategischen Aktivitäten des Vereins und gibt dazu Empfehlungen an die Mitgliederversammlung bzw. an den Vorstand ab.
- (2) Kommunen in der erweiterten Metropolregion FrankfurtRheinMain, die Vereinsmitglied sind, können Führungspersonen in das Kuratorium entsenden.
- (3) Organisationen der Zivilgesellschaft in der erweiterten Metropolregion FrankfurtRheinMain, die Vereinsmitglied sind, können Führungspersonen in das Kuratorium entsenden. Solche Organisationen, die nicht Vereinsmitglied sind, können Führungspersonen in das Kuratorium entsenden, sofern diese ihrerseits Vereinsmitglied sind.
- (4) Vom Vorstand eingesetzte Arbeitsgruppen können Vertreter in das Kuratorium entsenden.
- (5) Der Vorstand kann einer Entsendung im Einzelfall widersprechen.
- (6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 11 Steuerungsgruppe

- (1) Die Steuerungsgruppe begleitet die operativen Aktivitäten des Vereins, übernimmt in Abstimmung mit dem Vorstand entsprechende Aufgaben und gibt Empfehlungen an die Mitgliederversammlung bzw. an den Vorstand ab.

- (2) Kommunen in der erweiterten Metropolregion FrankfurtRheinMain, die Vereinsmitglied sind, können Vertreter in die Steuerungsgruppe entsenden.
- (3) Organisationen der Zivilgesellschaft in der erweiterten Metropolregion FrankfurtRheinMain, die Vereinsmitglied sind, können Vertreter in die Steuerungsgruppe entsenden. Solche Organisationen, die nicht Vereinsmitglied sind, können Vertreter in die Steuerungsgruppe entsenden, sofern diese ihrerseits Vereinsmitglied sind.
- (4) Vom Vorstand eingesetzte Arbeitsgruppen entsenden zwei Vertreter in die Steuerungsgruppe, sofern sie nicht als Untergruppen der Steuerungsgruppe eingerichtet sind.
- (5) Der Vorstand kann einer Entsendung im Einzelfall widersprechen.
- (6) Die Steuerungsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins sowie über Zweckänderungen des Vereins
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) In den ersten vier Monaten des Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor dem veranschlagten Termin in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Beantragte Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung vermerkt werden. Mitglieder haben das Recht, bis zwei Wochen vor dem veranschlagten Termin Anträge in Textform an die Mitgliederversammlung zu stellen und Ergänzungen der Tagesordnung in Textform zu beantragen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann, alternativ zur Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung in einem zugangsgeschützten Online-Chat-Raum stattfinden.(4) Der Verein kann Ausführungsbestimmungen zur Mitgliederversammlung, insbesondere ob und wie virtuelle Versammlungen abgehalten werden, in einer Versammlungsordnung festlegen.
- (5) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn (a) alle Mitglieder beteiligt wurden, (b) bei den bis zu dem vom Verein gesetzten Termin in Textform abgegebenen Stimmen eine 3/4-Mehrheit der jeweiligen Beschlussfassung zustimmt und (c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Zur Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Protokollführer*in zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern in Textform übermittelt wird. Es soll folgende Angaben enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Versammlungsleitung und Protokollführung
 - Die Zahl der erschienenen Mitglieder

- Die Tagesordnung
- Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 16 Finanzen

- (1) Die Ausgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen finanziert. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Über den Antrag auf Auflösung des Vereins beschließt eine eigens hierzu einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Diese wird von der Mitgliederversammlung per Abstimmung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hofheim, den 01.11.2020 (*Datum der Ergebnisfeststellung der Beschlussfassung*)